



Johannes Berthold

Überlegungen zur Frage eines ethischen „*status confessionis*“

„Das Gewissen fordert in jedem Fall, Zeugnis abzulegen für die ganze sittliche Wahrheit, der sowohl die Billigung homosexueller Beziehungen wie auch die ungerechte Diskriminierung homosexueller Menschen widerspricht.“¹

Das Evangelisationsteam erklärte in seiner „Stellungnahme“ vom 1. Juni 2012, sie könne dem Beschluss der sächsischen Landessynode nicht folgen. Vielmehr sehe es in der Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Pfarrhaus den „*status confessionis*“ gegeben. Landesbischof Jochen Bohl warf seinerseits den Unterzeichnenden vor, sich nicht die Mühe zu machen, „*die Erklärung des status confessionis auch nur ansatzweise zu begründen. Die Unterzeichner scheinen zu ahnen, dass dies nicht möglich ist angesichts der wenigen Aussagen in der Heiligen Schrift zur Frage der Homosexualität und deren Verhältnis zu ihrem Gesamtzeugnis.*“

Obwohl der *status confessionis* keineswegs ein eindeutiger und allgemein anerkannt interpretierter Begriff ist² fällt auf, dass sich in der gegenwärtigen Debatte jede Seite auf ihn wie auf eine letzte Instanz beruft. Offenbar sind alle davon überzeugt, dass es „die schärfste Alarmglocke“ ist, die überhaupt innerhalb der Kirche angeschlagen werden kann.³

1. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften – eine „Ordnungsfrage“?

Interessant ist die Einigkeit in der Argumentation, mit der die Befürworter gleichgeschlechtlicher Partnerschaften im Pfarrhaus in ihren Verlautbarungen diese „Alarmglocke“ auszuschalten versuchen.

a) Schon in der „Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD“ vom 9. März 2004 für den dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften von Pfarrern und Pfarrerninnen gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung der VELKD heißt es: „*Die unterschiedlichen Positionen zu Eingetragenen Lebenspartnerschaften und zu anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften berühren als Ordnungsfragen nicht den status confessionis. Diese Feststellung eröffnet Freiräume für den theologischen Diskurs, die durch den*

¹ Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 162. Kongregation für die Glaubenslehre: Erwägungen zu den Entwürfen einer rechtlichen Anerkennung der Lebensgemeinschaften zwischen homosexuellen Personen, Hrsg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 3. Juni 2003, S. 8.

² Martin Honecker, Grundriss der Sozialethik, Berlin 1995, S. 668

³ Eduard Lohse, in: Karl Heinz Stoll, Status confessionis. Das Bekenntnis des Glaubens zu Jesus Christus im Zeitalter der atomaren Gefahr, Zur Sache 24, Hannover 1984, S. 65

dienstrechtlichen Umgang mit Eingetragenen Lebenspartnerschaften und anderen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nicht eingeengt werden dürfen.“

b) Auch der „Abschlussbericht der Arbeitsgruppe der Kirchenleitung Homosexualität in biblischem Verständnis“ der Arbeitsgruppe „formuliert als „Konsens“: *„Weil sowohl das Verhalten in Ehe und Familie wie auch die homosexuelle Lebensweise nicht den Anspruch erheben kann und darf, Offenbarungsqualität zu besitzen oder das Erlösungswerk Christi infrage zu stellen, ist es nicht angemessen und möglich, angesichts unterschiedlicher Optionen in Fragen von Ehe, Familie und Sexualität den status confessionis auszurufen.“* (S. 22) Allerdings wird eingeräumt, dass diese Bestimmung des status confessionis nicht ausschlieÙe, *„dass ein persönlich begründetes Bekenntnis aufgrund der eigenen Gewissensbindung und des eigenen Schriftverständnisses als erforderlich angesehen werden kann und zu respektieren ist.“*

c) Diesen Konsens aufnehmend betont die Kirchenleitung in ihrem Beschluss vom 21. Januar 2012: Die Kirchenleitung *„schließt sich ausdrücklich der Einsicht an, dass der status confessionis nicht gegeben ist.“* Ein zweites Mal heißt es: *„Bedeutsam für das kirchenleitende Handeln ist insbesondere das Einvernehmen, dass es sich nicht um eine Bekenntnisfrage handelt.“*

Auffällig ist der thetische Stil dieser Verlautbarungen, in der die Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaften zu einer „Ordnungsfrage“ erklärt wird. Damit sind dann sofort auch Wertungen verbunden: Menschliche Ordnung haben keine Offenbarungsqualität, keine Heilsbedeutung, auch begründen oder gefährden sie nicht die Einheit der Kirche, vielmehr *„eröffnen sie Freiräume für den theologischen Diskurs“*.

2. Ordnungsfragen in der reformatorischen Tradition

Es ist also zunächst zu klären, ob die Einschätzung gleichgeschlechtliche Partnerschaften als eine „menschliche Ordnungsfrage“ angemessen ist. Gehen wir deshalb zu der Ursprungssituation zurück, in die Rede vom *status confessionis* entstanden ist.

Historisch gesehen stammt der Begriff aus der Zeit des Augsburger Interims (1548–1552). Er bezog sich damals ausschließlich auf das Erlösungswerk Christi in Abgrenzung zu den „Mitteldingen“ – den sog. *Adiaphora* wie Zeremonien und Riten. Der Begriff war also ein Schutzwall um die Rechtfertigungslehre herum, um andere Bedingungen für das Erlangen der Gnade Gottes abzuwehren. In diesem Sinne stellt der Abschlussbericht auf S. 22 richtig fest: *„Die Grundbestimmung reformatorischer Theologie ist die Konzentration darauf, dass „allein Christus“ (solus Christus) der alleinige Mittler zwischen Gott und Mensch ist, und dass das Erlösungswerk Christi „allein aus Gnade“ (sola gratia) ohne eigenes Zutun dem Menschen zugutekommt. Es kann „allein durch den Glauben“ (sola fide) angenommen werden und wird „allein durch Gottes Wort“ in der Heiligen Schrift (sola scriptura) erkannt im Vertrauen auf dieses Wort aufgenommen.“*

Da die Rechtfertigungslehre nicht bedroht war, konnte Melanchthon in den damals zu verhandelnden Dingen menschlicher Ordnungen wie Zeremonien und Riten der katholischen Seite durchaus Zugeständnisse machen. Dies betraf u.a. die Frage der Hochaltäre, Lichter, Messgewänder und Stundengebete, die für ihn nicht zu den zentralen Glaubensartikeln gehörten. Dies alles sind *„von den Menschen eingesetzte Zeremonien“* (CA VII), die weder die Bekenntnisfrage berühren noch die Einheit der Kirche gefährden. Denn es genüge *„zur wahren Einheit der christlichen Kirche, dass das Evangelium einträchtig im reinen Verständnis gepredigt und die Sakramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden.“* Nach der Confessio Augustana sind dies die *„notae ecclesiae“*.

In diesem Kontext die Frage gleichgeschlechtlicher Partnerschaft lediglich als menschliche „Ordnungsfrage“ zu verhandeln, verkürzt jedoch den Diskussionshorizont; ist doch ihr sachlicher Unterschied zu den im Leipziger Interim verhandelten Inhalten offenkundig. Für die Reformatoren war der Ehestand ganz und gar kein Adiaphoron. Martin Luther kann ihn sogar in seiner Schrift „Wider Hans Worst“ von 1541 zu den zehn *notae ecclesiae* zählen. Er nennt 1. Die Taufe, 2. Das Abendmahl, 3. Das Amt der Schlüssel, das ist die vollmächtige Verkündigung der Vergebung in Beichte und Abendmahl. 4. Das Predigtamt, das in apostolischer Vollmacht die Bibel auslegt. 5. Das Credo im Sinne der altkirchlichen Lehrentscheidung von Nicäa und Konstantinopel. 6. Das Vaterunser, das Gebet, das Jesus selbst uns gelehrt hat. 7. Achtung vor der weltlichen Herrschaft und Fürbitte für sie. 8. Den Ehestand als von Gott gesegnete und auf Fruchtbarkeit hin offene Ordnung der Schöpfung. 9. Das Leiden und die Kreuzesnachfolge. 10. Verzicht auf Rache und Blutvergießen.⁴

Für Rainer Mayer ergibt sich daraus, dass demnach auch der Schutz der Ehe zu den die Einheit der Kirche stiftenden Merkmalen gehört, bei denen es auch um Glaube oder Unglaube geht. „Folglich ist nach Luther dort, wo die biblische Eheordnung verlassen wird, der status confessionis gegeben!“⁵

Wer die Frage gelebter Homosexualität lediglich als Ordnungsfrage behandelt, wird es auch schwer haben, weiteren Begehren – etwa einer Legalisierung der Polygamie – argumentativ entgegenzutreten. Bereits jetzt gibt es das erklärte Ziel einer „eine absolute Gleichstellung aller Lebensgemeinschaftsformen unter dem Überbegriff ‘Lebensgemeinschaften’“. Ob sie nun hetero- oder homosexuell sind, ob sie zwei oder mehr Menschen umfasst, darf nicht von Bedeutung sein.“⁶ Das Argument der Liebe wäre im Zweifelsfall sehr dehnbar, wenn es entgegen seines ursprünglichen Sinnes in Lev 19,18 undifferenziert auf den Bereich gelebter Sexualität ausgeweitet würde.

Insgesamt mag man sich im sexualethischen Diskurs unserer Zeit an das Schuldbekenntnis Dietrich Bonhoeffers erinnern fühlen: „Die Kirche bekennt, kein wegweisendes und helfendes Wort gewusst zu haben zu der Auflösung aller Ordnungen im Verhältnis der Geschlechter zueinander. Sie hat die Verhöhnung der Keuschheit und der Proklamation der geschlechtlichen Zügellosigkeit nichts Gültiges und Starkes entgegenzusetzen gewusst. Sie ist über eine gelegentliche moralische Entrüstung nicht hinausgekommen. Sie ist damit schuldig geworden an der Reinheit und Gesundheit der Jugend. Sie hat die Zugehörigkeit unseres Leibes zum Leib Christi nicht stark zu verkündigen gewusst.“⁷

3. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften als Grundfrage biblischer Anthropologie

Im Blick auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften muss nach biblischem Befund eindeutig von einer *ethischen* Frage gesprochen werden. Interessanterweise bezieht sich der Begriff des „Adiaphora“ (lat. indifferetia) in der kynischen Philosophie tatsächlich ursprünglich auf die Ethik. Er bezeichnete das ethisch Gleichgültige im Unterschied zum Verbotenen (Bösen) und Gebotenen (Guten). Adiaphora waren daher Dinge, die im Blick auf das absolut Gute weder schaden noch nützen, also ethisch belanglos sind.⁸

Davon kann im Blick auf gelebte Homosexualität biblisch nicht die Rede sein. In diesem Zusammenhang muss an der Aussage Kritik geübt werden, das Verhalten in der Ehe habe

⁴ WA 51, 479-483

⁵ Gleichgeschlechtliche Partnerschaften im Pfarrhaus. Protestantisches Profil oder Kirche als Kopie S. 14

⁶ <http://www.gruene-jugend.de/show/107269.html>

⁷ Bonhoeffer, Dietrich, Ethik, hg. v. Ilse Tödt, Heinz Eduard Tödt, Ernst Feil und Clifford Green, DBW 6, München 1992, S. 130f.

⁸ Honecker, S. 665

keine „Offenbarungsqualität“ (gewiss keine Erlösungsqualität, aber das sind verschiedene Kategorien!); ist doch die Bipolarität des Menschen als Mann und Frau nach Gen 1,27 sogar eine Konkretion der Gottesebenbildlichkeit und damit eine an Gewicht kaum zu überbietende Grundkonstante des Menschseins. Der Alttestamentler Walther Eichrodt bemerkt dazu: „*Die Bedeutung der alttestamentlichen Stellungnahme zur Homosexualität erschöpft sich aber nicht in einer vereinzelter Verurteilung aus einem uns nicht mehr fassbaren Empfinden antiker Sittlichkeit heraus, sondern steht mit dem alttestamentlichen Gottesbild im engsten Zusammenhang und bekommt von daher seine tiefe Bedeutung.*“⁹ Insofern befinden wir uns bei der Homosexualitätsdebatte – zumindest biblisch - nicht in einem Gespräch über ethische Adiaphora, sondern zentraler Frage biblischer Anthropologie.

Das alles stellt die Frage nach der Berechtigung eines „ethischen“ *status confessionis*. Es gibt durchaus Beispiele in der jüngsten Vergangenheit, dass auch ethische Fragen in den Raum des Bekenntens traten. 1982 erhob etwa die reformierte Kirche in ihrer Erklärung „Das Bekenntnis zu Jesus Christus und die Friedensverantwortung der Kirche“ auch die Friedensfrage zum *status confessionis*. „*Die Friedensfrage ist eine Bekenntnisfrage. Durch sie ist für uns der status confessionis gegeben, weil es in der Stellung zu den Massenvernichtungsmitteln um das Bekenntnis oder Verleugnen des Evangeliums geht.*“

Dieser theologischen Begründung widersprachen Lutheraner entschieden. Strittig war dabei nicht die Sicherung des Friedens, lediglich die verschiedenen Wege dahin, die nicht einseitig entschieden werden durften, sollte der *status confessionis* nicht zu einem politischen Kampfmittel werden. Allerdings wies der Konflikt auch auf ein unterschiedliches Verständnis des Bekenntnisses hin: Nach reformiertem Verständnis ist auch das Leben, die Heiligung Teil des Bekenntnisses, die lutherische Sicht bezieht das Bekenntnis allein auf den Glauben. „*Die Kirche steht und fällt mit ihrem Bekenntnis zu Jesus Christus, dem in der Heiligen Schrift bezeugten gekreuzigten auferstandenen und widerkommenden Herrn. Allein im Glauben an ihn entscheiden sich Heil oder Unheil der Menschen.*“¹⁰ Das berechtigte Anliegen dieser Argumentation ist, Gesetz und Evangelium nicht zu vermischen. „Der Mensch schuldet für sein Tun und seine Werke Gott Verantwortung; aber er glaubt *sola gratia, solo verbo.*“¹¹

Andererseits muss man bedenken, dass die Grundbekenntnisse der Bibel immer auch ethische Bekenntnisse sind. Das ergibt sich aus der fundamentalen Einheit von Dogmatik und Ethik. Im Sinne dieser Einheit hatte der Lutherische Weltbund selbst bereits in einer ethischen Frage den *status confessionis* ausgerufen, und zwar 1977 in Daressalam im Blick auf die Apartheid in Südafrika. Vissert Hooft bezeichnete diese Erklärung sogar als das „*das Kühnste, das eine internationale Kirchenorganisation bisher je gesagt hat. Denn keine hat bisher je gewagt, über eine Situation den Bekenntnisstand auszurufen, was weit radikaler als zum Beispiel das Anti-Rassismus-Programm ist.*“ Damals wurde genau jener Zusammenhang zwischen Ethik und Dogmatik sichtbar, war doch eine Grundfrage biblischer Anthropologie berührt: ihr Bekenntnis zur Gottebenbildlichkeit des Menschen, die jedem Menschen seinen Adel zuspricht mit all seinen ethischen Implikationen. Wo dieser verletzt wird, bedeutet dies noch nicht den *status confessionis*. Wo eine solche Verletzung jedoch dogmatisch bzw. ideologisch gerechtfertigt wird wie im Apartheidssystem, da sei der *status confessionis* gegeben – so der Lutherische Weltbund.

Man kann also feststellen: Der *status confessionis* ist noch nicht bei der Frage der Sünde gegeben, wohl aber bei der autonomen Definition dessen, was Sünde sei oder nicht, was also der Rechtfertigung bedürfe oder sich aus sich selbst heraus rechtfertigt. Einen Menschen zu

⁹ zit. nach „Gemeinschaft. Das Magazin für Gemeinschaften, Hauskreise, Gemeinden und Kleingruppen“ 10/2011, S. 5

¹⁰ S. 131 in Karl Heinz Stoll, *Status confessionis. Das Bekenntnis des Glaubens zu Jesus Christus im Zeitalter der atomaren Gefahr*, Zur Sache 24, Hannover 1984

¹¹ Honecker, S. 670

töten bedeutet noch nicht den *status confessionis*. „Häretiker darf man nicht nennen, wer die göttlichen Gebote übertritt“, meinte Luther.¹² Aber die Streichung des Gebotes „Du sollst nicht töten“ beträfe unzweifelhaft den Bekenntnisstand - auch für Lutheraner. Denn hier geht es nicht mehr nur um eine Tat, sondern um eine theologische Grundentscheidung, die ohne Zweifel als „ethische Häresie“ angesprochen werden muss – ein Begriff, der der Formel vom *status confessionis* entspricht.¹³

In der Frage gelebter Homosexualität ist ebenfalls die Schöpfungslehre berührt; denn nach dem biblischen Zeugnis drückt sich die Gottebenbildlichkeit auch in der schöpfungsgemäßen Bestimmung des Menschen als Frau und Mann aus (Gen 1,27). Gelebte Homosexualität berührt gewiss nicht den *status confessionis*, wohl aber die Frage, welche Definition mitgegeben ist. Mit großem Ernst formulierte deshalb der Münchner Systematiker Wolfhard Pannenberg: „Die Kirche muss den betreffenden Menschen mit Toleranz und Verständnis begegnen, aber sie auch zur Umkehr aufrufen. Sie kann nicht die Unterscheidung zwischen der Norm und dem davon abweichenden Verhalten aufgeben. An dieser Stelle liegt die Grenze für eine christliche Kirche, die sich an die Autorität der Schrift gebunden weiß. Wer die Kirche dazu drängt, die Norm ihrer Lehre in dieser Frage zu ändern, muss wissen, dass er die Spaltung der Kirche betreibt. Denn eine Kirche, die sich dazu drängen ließe, homosexuelle Betätigung nicht mehr als Abweichung von der biblischen Norm zu behandeln und homosexuelle Lebensgemeinschaften als eine Form persönlicher Liebesgemeinschaft neben der Ehe anzuerkennen, eine solche Kirche stünde nicht mehr auf dem Boden der Schrift, sondern im Gegensatz zu deren einmütigem Zeugnis. Eine Kirche, die einen solchen Schritt tut, hätte darum aufgehört, evangelische Kirche in der Nachfolge der lutherischen Reformation zu sein.“¹⁴

4. Plädoyer für eine Begrenzung des Konfliktes

Auch wenn der *status confessionis* nicht gleich den *casus separationis* bedeutet, markiert er dennoch eine Linie, die wir nicht überschreiten sollten, wenn wir wirklich beieinander bleiben wollen. Die Lösung in der gegenwärtigen Diskussion erwarte ich nicht in erster Linie von einer Verständigung über Fragen biblischer Hermeneutik, zumal die Fronten nicht in traditioneller Weise zwischen historischer Kritik und Biblizismus verlaufen. Hilfreich wären für mich stattdessen eine heilsame Selbstbegrenzung der jeweiligen Position sowie gemeinsame Überlegungen zu einer Ethik des Grenzfalls.

So sollten die *Befürworter* gleichgeschlechtlicher Partnerschaften auf eine ethisch-dogmatische Neudefinition von Homosexualität verzichten. Eine Umschreibung des Credo im Sinne eines Bekenntnisses: „Ich glaube, dass mich Gott so geschaffen hat, wie ich bin – und das ist gut so!“ zielt auf die Akzeptanz von Homosexualität als einer Schöpfungsvariante und drängt die Kirche zu einer neuen Norm ihrer Lehre. Nach den Erfahrungen im Raum der Ökumene und auch nach den jüngsten Erfahrungen in unserer sächsischen Landeskirche betreibt sie damit „die Spaltung der Kirche“ - darin ist Pannenberg Recht zu geben. Sie sollten stattdessen das seelsorgerliche Bemühen unterstreichen, Menschen durch die Annahme ihrer Vorfindlichkeit von einem tiefen inneren Zwiespalt zu entlasten. Und sie sollten dies im Rahmen einer Rechtfertigungslehre begründen, die nicht die Sünde rechtfertigt, wohl aber den Sünder.

Die *Gegner* gleichgeschlechtlicher Partnerschaften sollten bedenken, welche konkrete Antwort sie Menschen geben wollen, die selbst keine Veränderung ihrer Vorfindlichkeit

¹² WA 30 II, 422,13

¹³ Honecker S. 676

¹⁴ Wolfhart Pannenberg: Beiträge zur Ethik, Vandenhoeck & Ruprecht, 2004, S.99ff

erfahren und auch nicht die Kraft zum Verzicht aufbringen. Jesus sagte einmal, Mose habe auch Gesetze um „*der Herzens Härtigkeit willen*“ erlassen – etwa im Blick auf die Ehescheidung; der ursprüngliche Schöpferwille aber sei ein anderer. Es mag in diesem Zugeständnis des Mose das barmherzige Wissen liegen, dass wir alle den schöpfungsmäßigen Ursprung nur gebrochen leben. Fernab von den Rufen nach einer zweiten Schöpfungsvariante läge darin dann auch die Erlaubnis, gemeinsam um Ordnungen der Barmherzigkeit zu ringen – sei es um der Härtigkeit oder auch Rätselhaftigkeit unserer Herzen willen – ohne den Einzelnen aus seiner persönlichen Verantwortung zu entlassen, mit der jeder „*dem Herrn steht oder fällt*“ (Röm 14,4). Doch müsste die biblische Norm klar erkennbar bleiben.

Im Falle einer gelebten Homosexualität im Pfarramt – jenes begrenzten Aspektes der aktuellen Diskussion – müssen pastoraletische Kriterien hinzutreten. Zu bedenken ist ja der hohe Symbolwert: Homosexualität als gelebte Praxis im Pfarrhaus würde sofort auch zur gelebten Verkündigung.¹⁵ Insofern geht es hierbei nicht um eine marginale Ordnungsfrage, sondern auch um eine Lehrfrage. Trotz bleibender Wertschätzung von Ehe und Familie für Kirche und Gesellschaft würden nun homosexuelle Partnerschaften normprägend hinzutreten.

All dies würde das Miteinander unterschiedlicher Auffassungen in dieser Frage erschweren. Im konkreten Fall würden auch betroffenen Kirchenvorstände erheblichen Zwängen ausgesetzt sein; denn wenn selbst die Kirchenleitung homosexuelle Partnerschaften im Pfarrhaus akzeptiert, wächst verständlicherweise vor Ort der Druck auf all jene, die in ihrem Gewissen einer anderen Position verpflichtet sind.

Doch vor allem ist der Pfarrberuf ein Amt der Einheit, das schwer zu leben ist, wenn er in der eigenen Existenz an einem in unserer Kirche unlösbaren Widerspruch teilhat. Damit droht das kirchliche Amt als „Dienst an der Einheit“ selbst zur Ursache von Unfrieden und Spaltungen zu werden. Um Verständnis dafür muss bei allen – auch den Betroffenen – gerungen werden.

¹⁵ s. auch Hirschler, Horst: „*Pastoren werden in das öffentliche Amt der Verkündigung berufen, sie können und sollen es nicht vermeiden, dass auch von ihrer Lebensführung eine verkündigende Wirkung ausgeht. Die aber darf zu dem, was zum christlichen Menschenverständnis zu sagen ist, nicht im Widerspruch stehen*“ in: Homosexualität und Pfarrerberuf, Vorlagen 28/29 Hannover 1985, S. 36